

## Informationsfreiheitsgesetz

Nach § 11 Absätze 1 und 2 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 14.12.2012 (GVBl. S. 464) sind Behörden zur aktiven Information verpflichtet. Zu veröffentlichen sind der Organisationsplan, der Aktenplan sowie der Geschäftsverteilungsplan. Da keine zwingenden Gründe erkennbar sind, personenbezogene Daten nicht zu veröffentlichen, werden folgend nur die Namen der sachbearbeitenden Mitarbeiter genannt, die auch im Schriftverkehr unserer Behörde als Bearbeiter genannt werden. Es stehen zur Einsichtnahme die folgenden Dokumente zur Verfügung (bitte unten anklicken):

- Organigramm mit Aktenplan
- Geschäftsverteilungsplan

In Bezug auf die Gültigkeit von Verwaltungsvorschriften bzw. Gesetzestext an sich, sei auf die entsprechende Verlinkung des Thüringer Innenministeriums verwiesen, die [hier](#) aufgerufen werden kann.

## Verbindlicher elektronischer Zugang

### **Erklärung zur Verweigerung der Zugangseröffnung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue für rechtsverbindliche elektronische Nachrichten (gem. § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz)**

Der elektronische Zugang zur Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue -insbesondere zwecks Übermittlung elektronischer Dokumente- für eine rechtsverbindliche elektronische Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und der Verwaltung im Sinne des § 3 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit ausdrücklich zurzeit **nicht** eröffnet.

Die vorstehende Einschränkung gilt sowohl für die Zugänge per Email-Adresse, für Email-Kontaktformulare als auch für jede Art von Web-Formularen und sonstigen Zugängen.

Alle anderen veröffentlichten Mailadresse sowie die personenbezogenen Mailadressen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Aue stellen insofern keinen offiziellen Maileingang dar und bewirken keinen rechtsverbindlichen Zugang.

M. Bode / Gemeinschaftsvorsitzender